

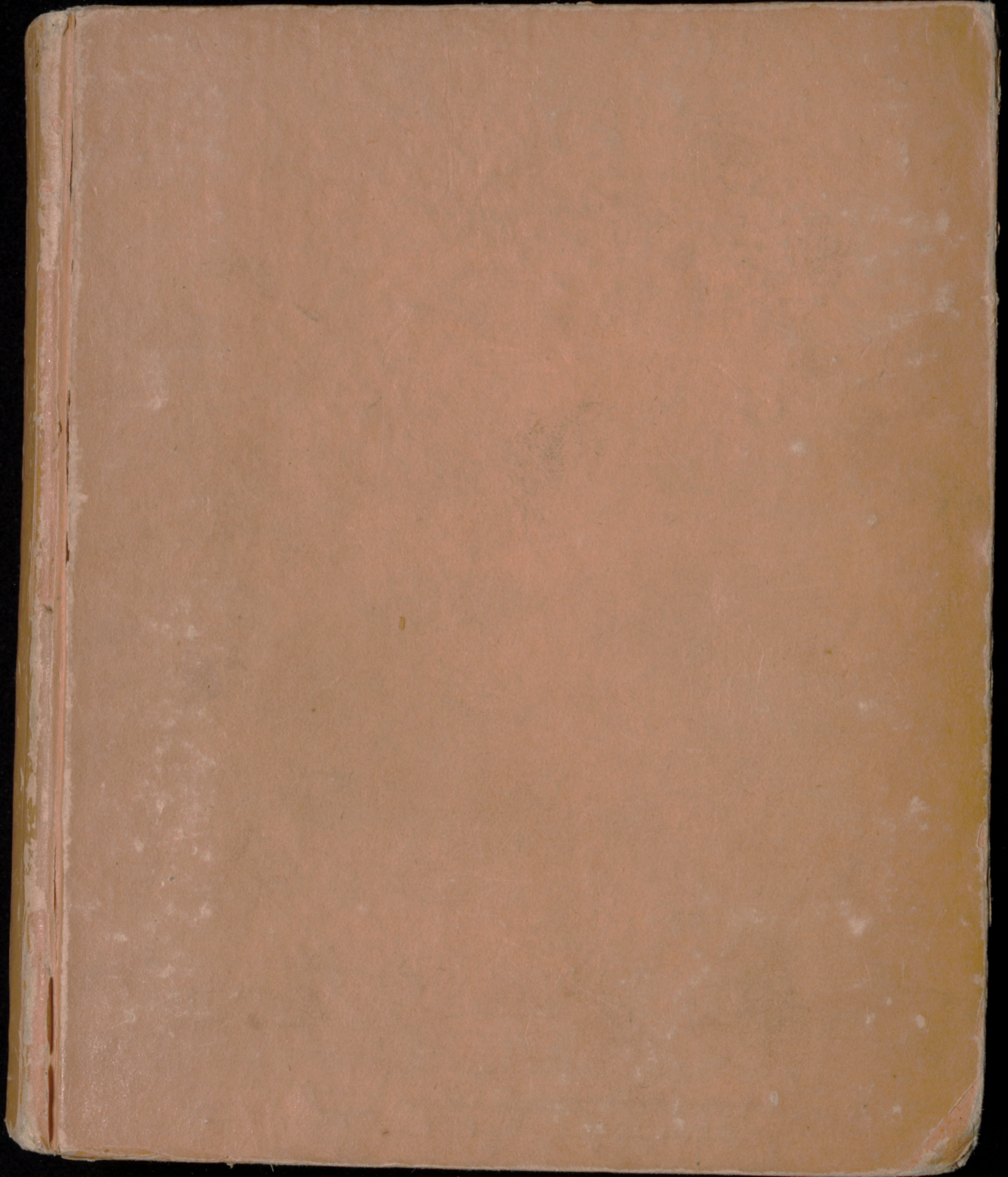
Statuta einer Mecklenburgischen Prediger-Wittwen-Kasse, welche im Jahr 1768. zu Wahren errichtet, und von Sr. Herzogl. Durchl. Landesherrlich bestätigt und begnadiget worden

[Wahren], [1768]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827854315>

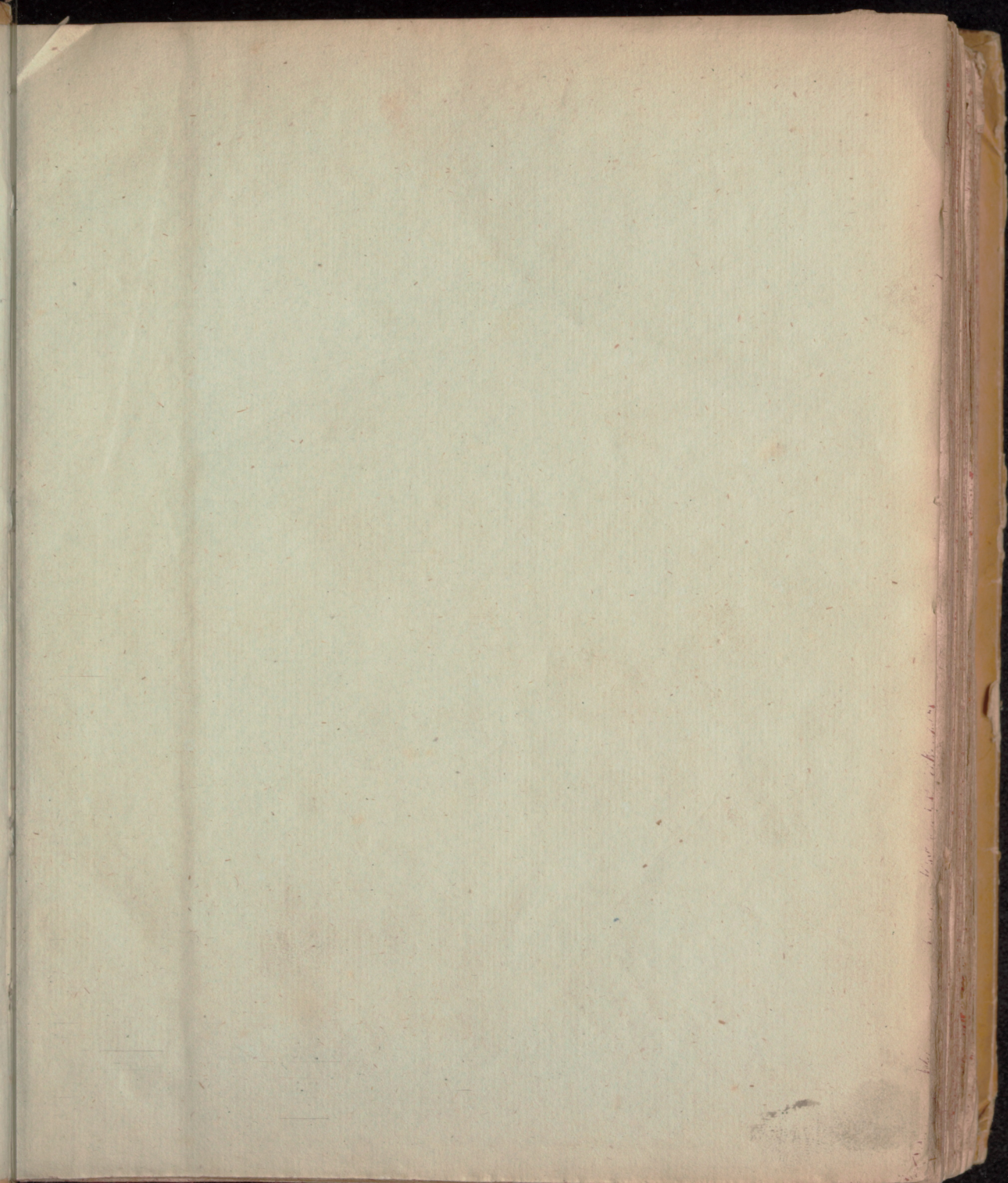
Druck Freier  Zugang



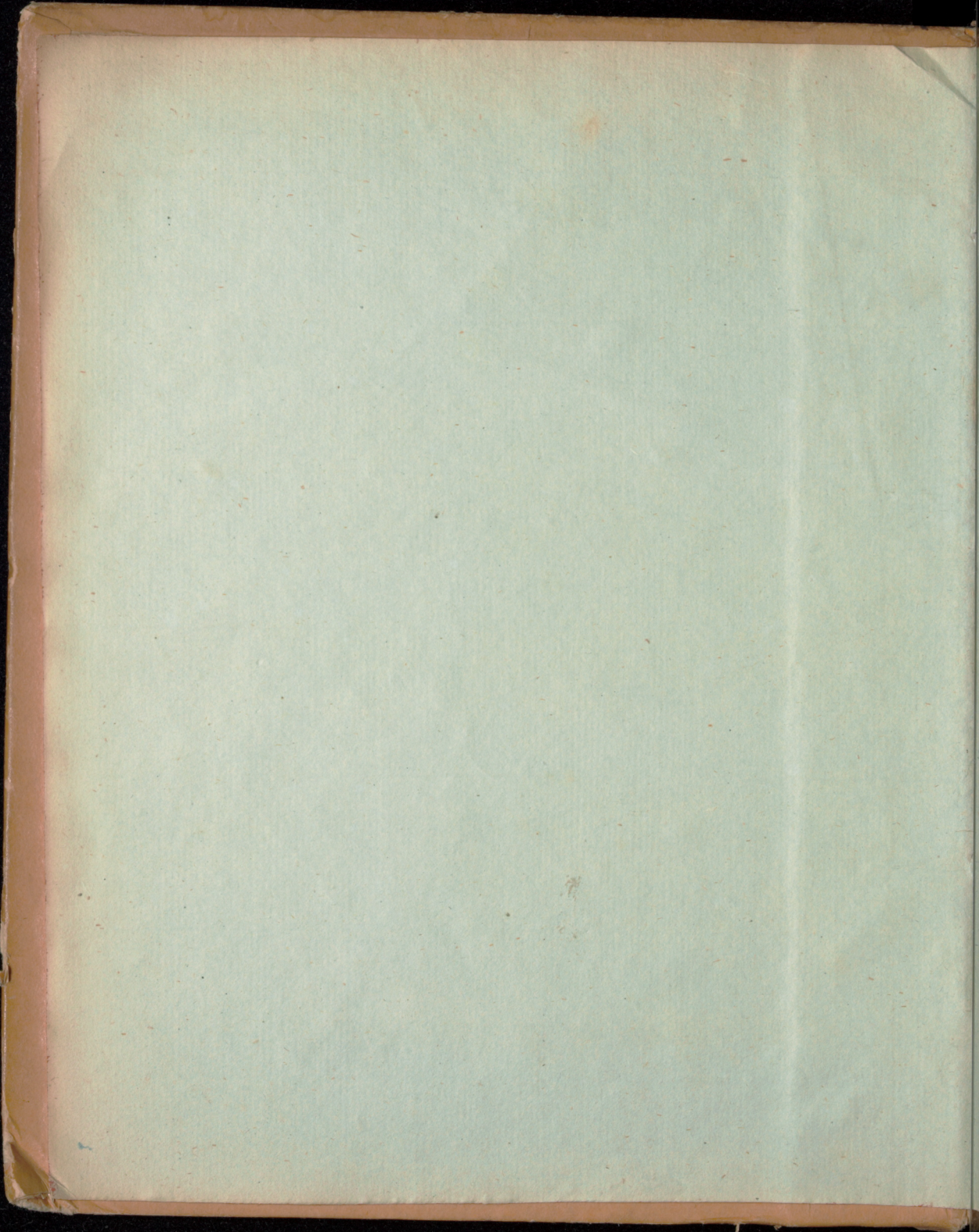


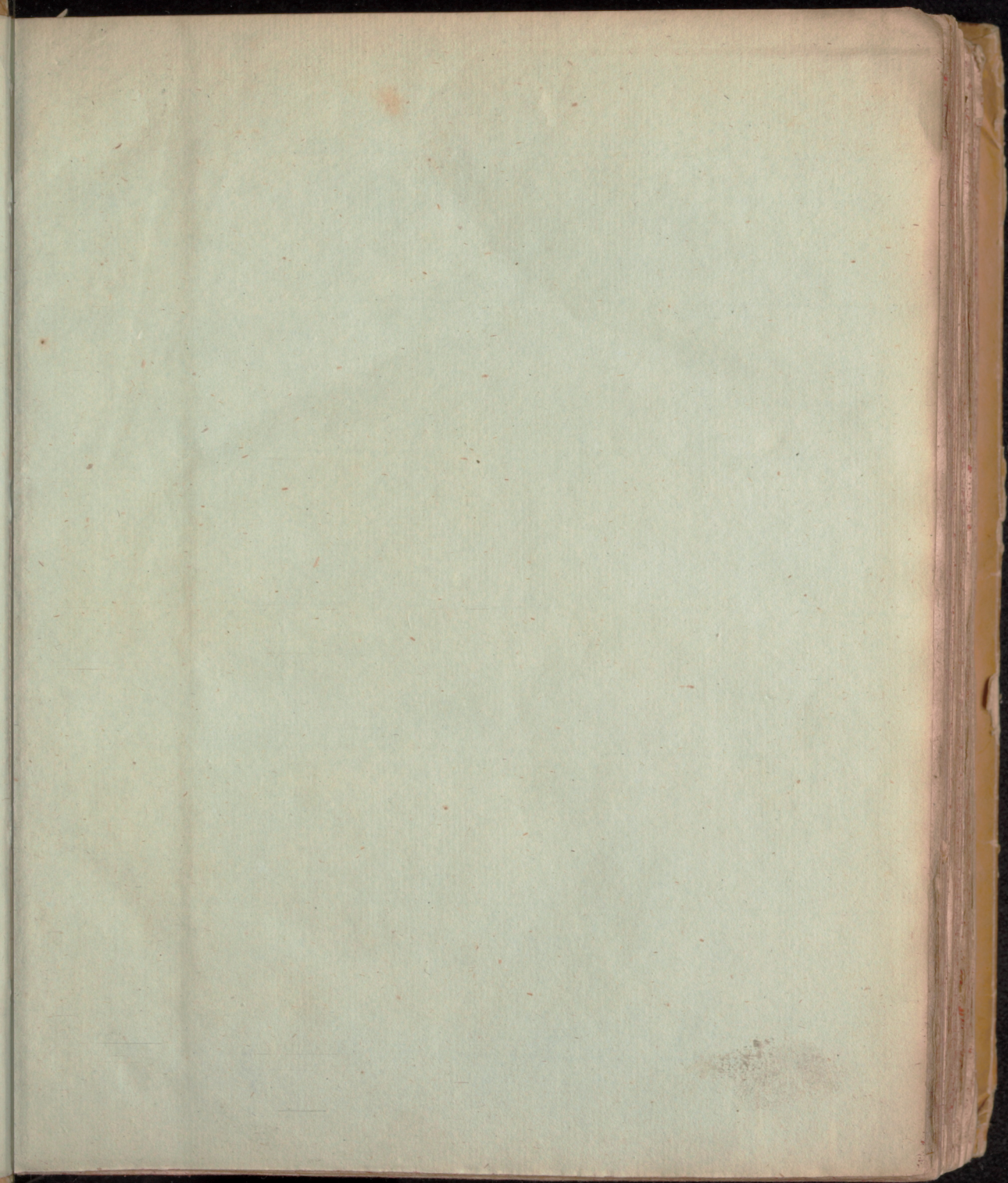
Paul von Goppe B. 7 1768 - 1825

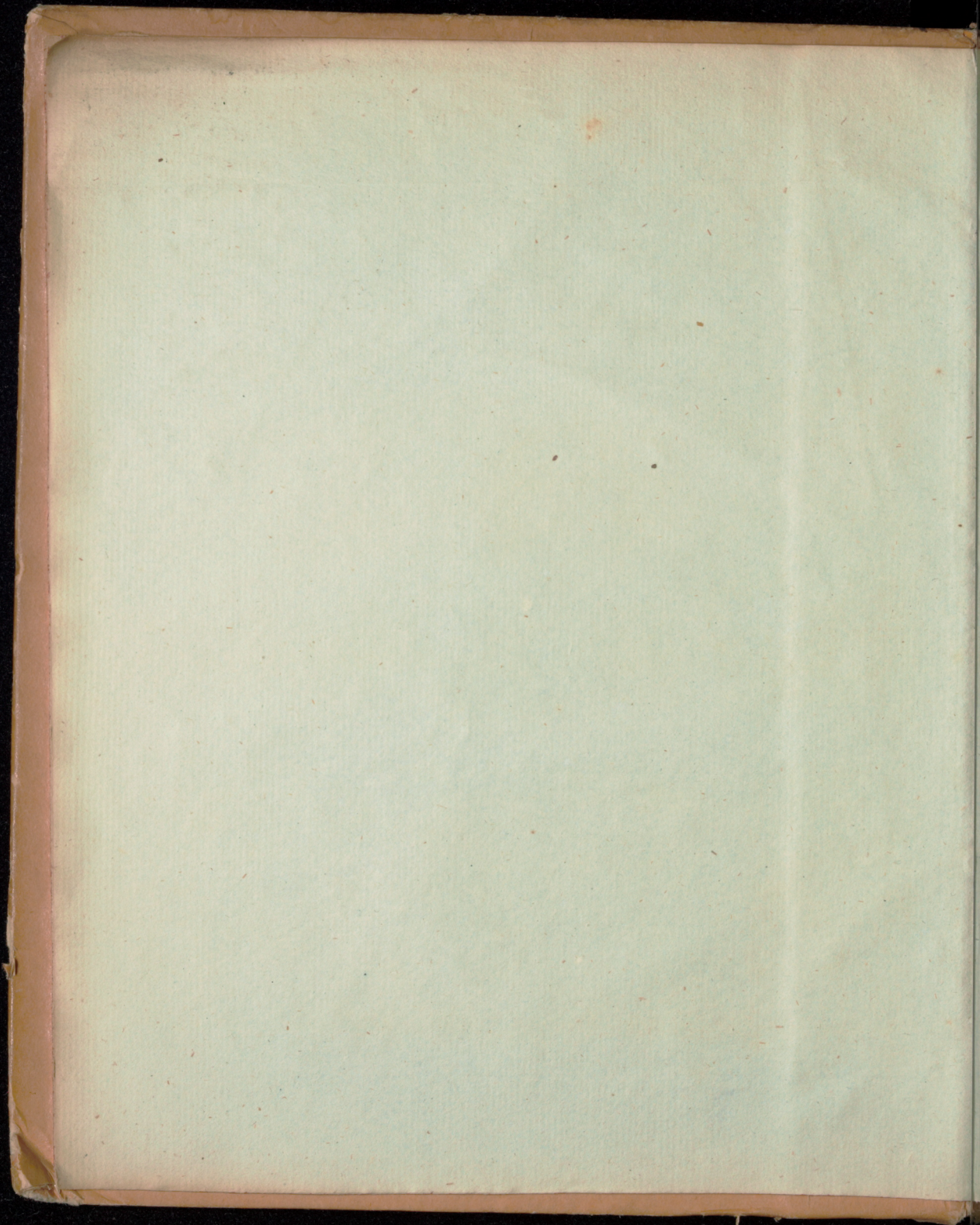
N^o 101. (7.)

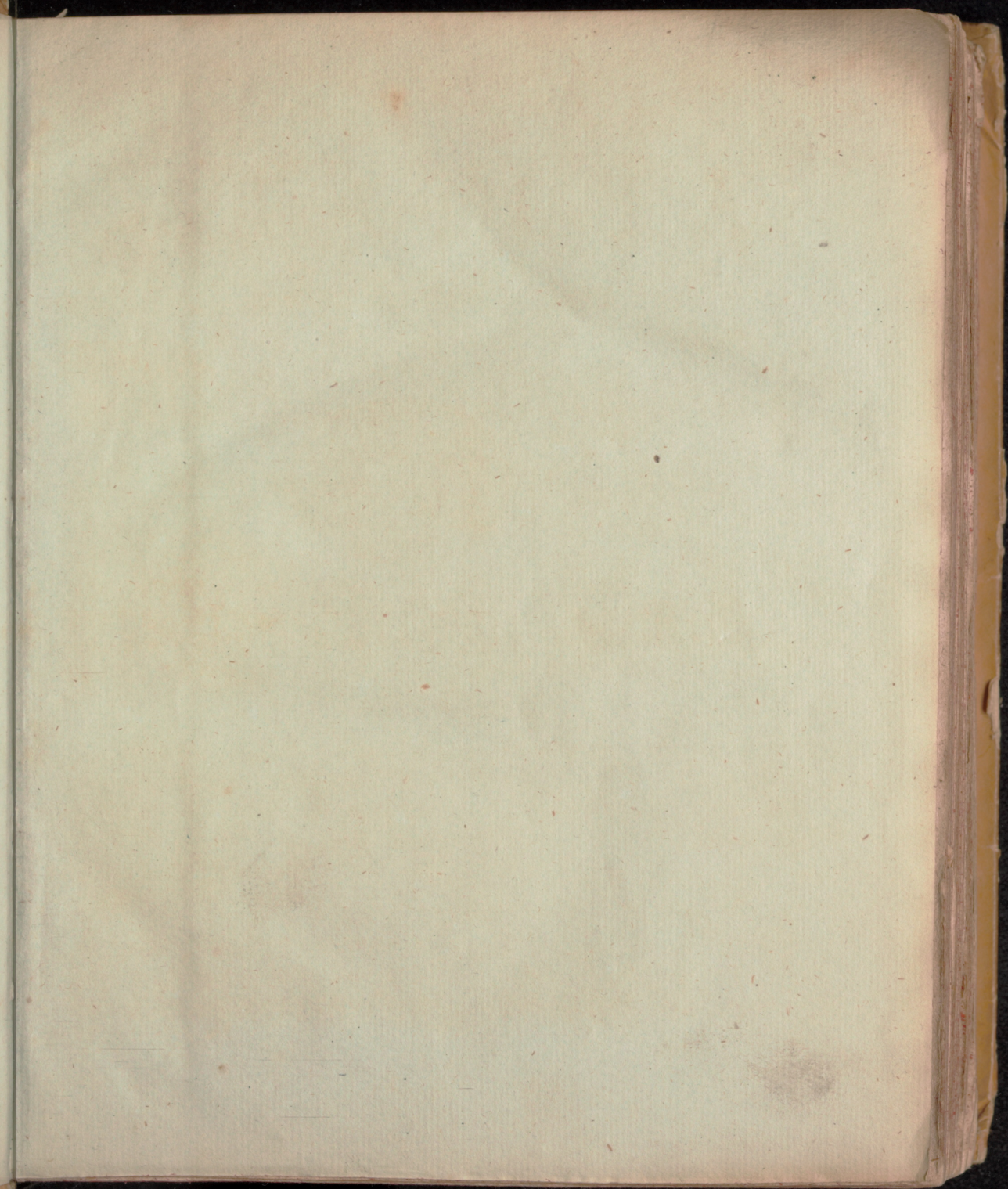


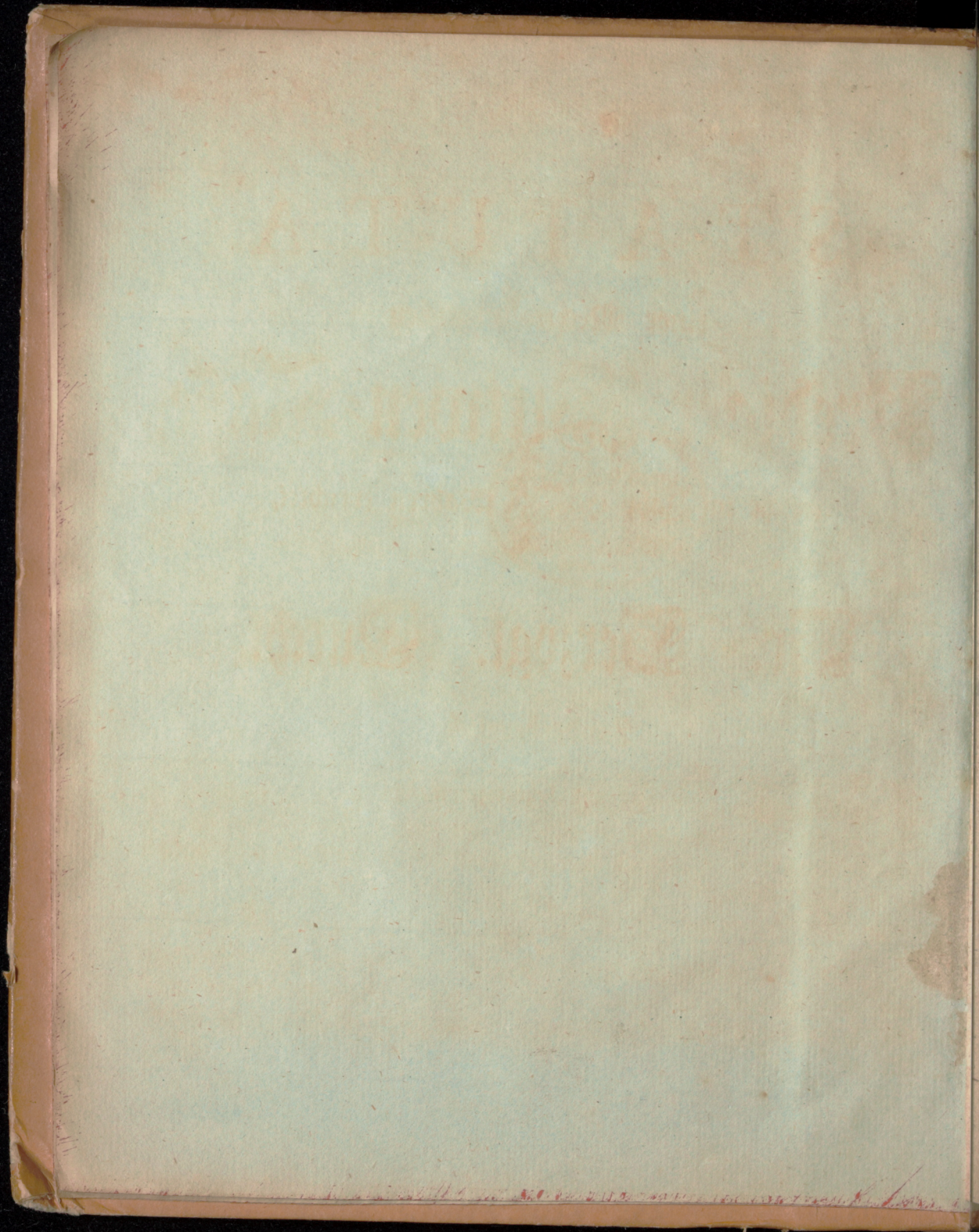
Faint handwritten text, possibly a page number or reference, visible on the right edge of the page.











~~111~~ 111
S T A T U T A

einer Mecklenburgischen

Prediger= Wittwen=Kasse,

welche im Jahr 1768. zu Wahren errichtet,

und von

Sr. Herzogl. Durchl.

Landesherrlich

bestätiget und begnadiget worden.

A T U T A T 2





S T A T U T A

einer für Mecklenburgische Geistliche, errichteten
Wittwen - Kasse.

§. I.

S vereiniget sich diese Gesellschaft zu dem Zweck, eine gemeinschaftliche Kasse, zum Besten ihrer nachbleibenden Wittwen und Waisen zu errichten. Sie empfehlet sich dabei zuvörderst in tiefster Unterthänigkeit, dem Schutz ihres Durchlauchtigsten Landes-Herrn, und suchet von Höchstdenenselben die Bestätigung ihrer Gesetze, und gnädigsten Landesväterlichen Beystand bey der Anlegung und den Fortgang dieser Kasse.

§. II.

Einem jeden Mecklenburgischen Geistlichen, er mag in Kirchen- oder Schul-Bedienungen stehen, ist es erlaubt, in diese Gesellschaft einzutreten. Auswärtige Geistliche, die mit diesem Lande in gar keiner Verbindung stehen, bleiben aber aus bedenklichen Ursachen ganz ausgeschlossen.

§. III.

Wer die Aufnahme in die Gesellschaft suchet, meldet sich desfalls bey dem ältesten Provisore, zeigt sein Alter und Nahmen aufrichtig an, und bezahlet pro accessu sogleich fünf Thaler an altem

* 2 Golde

Golde oder ein Louis d'or zu 5 Thaler gerechnet. Der Provisor quittiret ihn hierüber, und trägt seinen Nahmen und Alter ins Statuten-Buch der Gesellschaft ein. Von dieser Zeit an, wird ein solcher Geistlicher, als ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft angesehen.

§. IV.

Der ordentliche jährliche Beytrag, den man an die Kasse zu leisten hat, bestehet in 2 Rthlr. 24. fl. an altem Golde. Ein jeder schicket solches zur gesetzten Zeit gehörigen Orts und in vollgültiger Münze ein, und erhält die Quittung zurück.

§. V.

Die Sicherheit der Kasse erfordert Einschränkungen in Absicht des Alters dererjenigen Herren die der Gesellschaft beytreten wollen. Es werden also nachfolgende Punkte festgesetzt und so lange zur Richtschnur angenommen, bis sich in der Folge ein besserer Weg zur Hebung aller Schwierigkeiten zeigt:

- 1) Alle, die das 40te Jahr ihres Lebens noch nicht vollendet haben, zahlen die §. III. und IV. bestimmten Antritts- und Beytrags-Gelder.
- 2) Diejenigen welche schon über 40 Jahr alt sind, aber das 45te noch nicht zurück gelegt haben, geben pro accessu $7\frac{1}{2}$ Rthlr.
- 3) Wer zwischen den 45ten und 50ten Jahre seines Alters stehet, erlegt 10 Rthlr. Antritts-Gelder.
- 4) Ist jemand schon über 50 Jahr alt, aber noch unter 60. so muß er sich zu 15 Rthlr. Antritts-Gelder und einen jährlichen doppelten Beytrag, nemlich zu 5 Rthlr. verstehen.
- 5) Nach vollenderen 60ten Jahre kan niemand, bey gegenwärtiger Einrichtung, in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§. VI.

Das jährliche Beytrags-Geld wird auf Michaelis oder doch in den ersten Wochen darnach, in obangeführter Münze, an den Provisor des Zirkels eingeschickt. Wer vor Neujahr sich nicht abgefunden

funden hat, ist straffällig, und muß neben dem Beytrag noch 1 Rthl. aufferordentlich erlegen. Bleibt ein Membrum ein ganzes Jahr der Kasse schuldig, so muß es von solchem Jahre doppelten Beytrag, also einen ganzen Louisd'or bezahlen. Eben so würde es auch gehalten, wenn man zwey ganze Jahre im Rückstande bliebe. Wäre jemand gar so nachlässig, daß er in dreyen Terminen nichts bezahlt hätte, so wird er, ohne weitere Umstände von dem Antheil an der Kasse ausgeschloffen. Wollte er sodann aufs neue in die Gesellschaft aufgenommen seyn, so müste er sich zu allen praestandis eben so verstehen, als wenn er noch nie ein Mitglied gewesen wäre, und könten ihm die vorigen Jahre gar nicht in Rechnung gebracht werden. Damit Provisores hiebey nicht parteyisch handeln können, so haben sie nicht nur gewissenhaft in ihrer Rechnung den Tag des Empfangs der Beyträge zu bemercken, sondern sie sollen auch selbst die Strafe für ein nachlässiges Membrum erlegen, wenn man sie mit Grunde hiebey einer Unwahrheit oder Partheylichkeit überführen kan.

6. VII.

Das jährliche Gehalt einer Wittwe, kan vorher noch nicht genau und auf immer bestimmet werden, da unsere Augen zu blöde sind, alle künftige Fälle zu übersehen. Nachfolgende Haupt-Regeln sollen indessen zum beständigen Maasstabe, bey Ausrechnung und Vertheilung des Wittwen-Gehalts dienen:

- 1) Wenn in den ersten 4 oder 6 Jahren, nach Errichtung der Kasse, Sterb-Fälle kommen, so kan eine Wittwe nicht mehr, denn 8. höchstens 10 Rthlr. jährlich erhalten.
- 2) Unter 9 bis 12 Thaler soll aber auch in der folgenden Zeit nie eine Wittwe bekommen, es wäre dann ein aufferordentlicher Nothstand vorhanden.
- 3) Hat die Kasse erst einen hinlänglichen Fond erhalten, so werden die jährlich einkommende Beytraags-Gelder zu ihrer Befoldung angewendet und gehörig unter sie getheilet; Je nachdem sodann der Vorrath der Kasse groß oder klein, oder die Zahl der Wittwen stark oder schwach ist, bekömt eine jede bald mehr, bald

* 3

bald weniger. Die Zinsen werden aber vorerst noch nicht zu solchem Zweck verwendet.

- 4) Das Geld soll nach einem gewissen Verhältniß, welches sich auf die längere oder kürzere Zeit, in welcher ein Mitglied zur Kasse gesteuert, gründet, vertheilet werden. Dieses Verhältniß desto genauer zu treffen, so wie es der Billigkeit gemäß und der Sicherheit der Kasse förderlich ist, werden alle verhandene Wittwen in fünf Klassen getheilet.

Zur Iten Klasse gehören die Wittwen, deren Ehe-Männer nur 6 Jahr oder darunter zur Kasse gesteuert haben.

Zur IIten Klasse diejenigen, deren Ehe-Männer über 6 Jahr, aber unter 12 Jahr.

Zur IIIten Klasse diejenigen, deren Ehe-Männer über 12 Jahr, aber unter 21 Jahr.

Zur IVten Klasse, deren Ehe-Männer über 20, aber unter 31 Jahr, und endlich

Zur Vten Klasse, deren Ehe-Männer über 30 Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind.

Die Wittwen in einer jeden angezeigten Klasse bekommen gleichviel Gehalt.

- 5) Das Gehalt steigt in jeder Klasse wiederum nach einem gewissen Verhältniß. Es wird nemlich zuvörderst, nach den jedesmahligen Umständen der Kasse, zum Grunde festgesetzt, was eine Wittwe in der ersten Klasse bekommen kan und soll. Ist solches bestimmt, so erhält eine Wittwe der zweyten Klasse allemahl noch ein Drittheil mehr. Dieses Drittheil ist der Satz, der auch allen Wittwen in jeder, der drey folgenden Klassen, zur Erhöhung ihres Gehalts bengelegt wird. Wenn z. E. eine Wittwe in der ersten Klasse 12 Rthlr. bekommt, so empfängt eine Wittwe aus der zweyten 16 Rthlr. aus der dritten 20 Rthlr. aus der vierten 24 Rthlr. und aus der fünften 28 Rthlr.

S. VIII.

So wie es die Sicherheit der Kasse nothwendig macht, daß Geist-

Geistliche, die über 50 Jahr sind, jährlich doppelt steuren; so wird dagegen zu ihrer Beruhigung und Schadloshaltung festgesetzt

- 1) Daß solcher gedoppelter Beytrag nur 8 Jahre hindurch geschehen soll, nach deren Verlauf sie gleich andern 2½ Rthlr. beytragen.
- 2) Daß davon ihre nachbleibende Wittwen einen billigen Vortheil genießten sollen. Denn so bald ein solches Mitglied 4 Jahre überlebt hat, und zum 5ten mahl seinen Beytrag thut, wird dessen Wittwe, wenn er stirbt, schon zur zweyten Klasse gerechnet. Vollendet er aber auch sein 8tes Jahr in der Gesellschaft, so erhält dessen Wittwe sogleich nach dem 8ten einfachen Beytrage, einen Platz in der 3ten Klasse. Hernach steigt er gleich den übrigen, und gehöret nach Verlauf von 8 Jahren zur vierten Klasse u. s. w.

§. IX.

Die Verwaltung der Kasse und die Aufrechthaltung der Gesetze, wird einigen Provisoribus übergeben, welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte erwählet. Selbige sehen auf die Beobachtung der Gesetze mit größter Unparteylichkeit; sie haben aber weder die Macht dieselben zu verändern, noch auch die Freyheit die Kassen-Güter nach eigener Willkühr anzuwenden, sondern sie stehen selbst unter den Gesetzen, und richten sich nach den Willen der Gesellschaft.

§. X.

So lange die Zahl der Mitglieder nicht über 30 steigt, besorget ein Provisor alle Angelegenheiten der Kasse allein. Wächst aber die Anzahl der Interessenten, so wird ein zweyter Provisor gewählt. Und wenn auch diese beyde es nicht mehr bestreiten können, so wird ihnen noch ein dritter zugesüget. Mehrere wird die Gesellschaft nicht leicht gebrauchen.

§. XI.

Einem jeden Provisori wird ein gewisser Zirkel angewiesen. Die
Interes

Interessenten, welche zu demselben gehören sollen, müssen in einer Gegend beyeinander wohnen. Man siehet dabey nicht weniger so viel möglich auf eine Gleichheit in der Zahl derer zu jedem Zirkel gehörigen Geistlichen. In selbigem verwaltet jeder Provisor die ihm bestimmten Geschäfte.

§. XII.

Ben der nächsten Wahl des zweyten Provisoris, und allen künftigen Wahlen, ist nach gewissen Regeln zu verfahren.

- 1) Ein jeder Zirkel wählet sich einen Provisorem aus seiner Mitte, so bald nemlich die Gesellschaft so groß ist, daß eine solche Eintheilung nöthig wird.
- 2) Man siehet dabey vornemlich, theils auf ein Mitglied, das schon einige Zeit in der Gesellschaft gewesen, aber gleichwol noch unter 50 Jahr alt ist, theils auf einen rechtschaffenen, arbeit-samen und sorgfältigen Mann, theils auf einen solchen Predi-ger, der an einem Orte wohnet, wo sich ein Post-Comteir fin-det, oder wo doch der Post-Cours durchgeheth.
- 3) Der älteste lebende Provisor veranstaltet allemal die Wahl. Er bringet demnach drey von den ältesten Mitgliedern des Zirkels, worin der Provisor fehlet, die obige Eigenschaften an sich haben, in Vorschlag. Durch ein Circular-Schreiben machet er sie bekannt. Jeder Interessent gibt seine Stimme an einem von diesen dreyen. Und derjenige, welchen die meisten Stimmen treffen, erhält dieses Amt.
- 4) Geßet, daß die Zahl der Mitglieder nicht so ansehnlich würde, daß man mehr als einen Provisor gebrauchte, so soll doch, zur Verhütung einer künftigen sehr zu besorgenden Unordnung, bey Zeiten ein Prediger aus der Gesellschaft, als künftiger Nachfolger, nach obigen Regeln erwählet und ernannt werden.

§. XIII.

Ein jeder Provisor nimmt die jährlichen Beitrags-Gelder aus seinem Zirkel in Empfang. Er zahlet an die dahin gehörigen Witt-
wen

wen das Gehalt ordnungsmäßig aus. Betrüge seine Einnahme nicht so viel als die Ausgabe, so schickt ihm der Provisor des andern Circuli das nöthige zu Hülffe. Und hierüber führet ein jeder seine besondere gewissenhafte und genaue Rechnung.

§. XIV.

Der älteste Provisor verwahret das Statuten-Buch. Er führet darin die Nahmen der beytretenden Geistlichen, und die Zeit ihres Beytritts genau ein, und zeichnet nicht weniger jeden Sterb-Fall und Tag richtig an. Er macht ein Verzeichniß in selbigem von allen vorhandenen Wittwen, nach ihren Nahmen und Auffenthalt. Eine jede führet er in die Klasse ein, zu welcher sie nach §. VII. gehöret. Es werden zugleich die Kinder einer jeden Wittwe, nach ihrem Alter aufs sorgfältigste hinzugefüget. Auch der Todes-Tag jeder Wittwe wird bemercket. Dieses Verzeichniß wird beständig fortgesetzt und immer vollständig erhalten.

In eben dieses Buch werden alle ausstehende Capitalien ordentlich verzeichnet, und die Abwechselungen, die dabey vorkommen, hinzugefüget. Bey jedesmaliger Schließung der Rechnung, wird die ganze Summa der jährlichen Einnahme und Ausgabe kurz eingetragen, und von dem Provisore, und den gegenwärtigen Membris eigenhändig unterschrieben.

§. XV.

Da also der erste Provisor die Haupt-Rechnung zu führen hat, so sind die übrigen Rechnungs-Führer auch gehalten, nach jedesmaliger Liquidation mit ihrem Zirckel, ihm ihre Rechnungen in originali zuzuschicken. Sie werden sodann von dem ersteren unterschrieben, wo er sonst nichts dabey zu erinnern findet, und im Archiv der Gesellschaft verwahrlich aufbehalten.

§. XVI.

Die Unterbringung der Capitalien besorget, zur Verhütung mancher Mißhelligkeiten, vornemlich der älteste Provisor, daher ihm
 auch

* *

auch die andern ihren Ueberschuß zuschicken müssen, wo nicht zurweilen zu mehrerer Bequemlichkeit gemeinschaftlich ein anderes beliebt wird: folglich hat er auch alle Obligationes in Händen, und nimmt alle Zinsen ein, wo nicht auch im letztern Fall die Bequemlichkeit ein anderes erfordert. Weil die Sicherheit der Kasse auf solches Geschäft vornehmlich mit beruhet, so hat der erste Provisor nicht nur überhaupt aufs gewissenhafteste und vorsichtigste zu verfahren, sondern auch nachstehende besondere Regeln stets zu beobachten:

- 1) Er darf nie ganz eigenmächtig ein Capital ausleihen, oder er muß schlechterdings dafür haften; vielmehr muß er es mit denen andern Provisoribus schriftlich überlegen, wo möglich auch andere Mitglieder zu Rathe ziehen, oder wo die Sache nicht eilfertig ist, sie bey Aufnahme der Rechnung, denen gegenwärtigen Herren Predigern zur Berathschlagung vorlegen.
- 2) Er suchet hinlängliche Hypothequen zu erhalten. Nithin darf er nie an Privat-Personen, die keine liegende Gründe haben, Geld ausleihen; es mußte denn eine andere ganz besondere Sicherheit vorhanden seyn. Häuser nimmt er eben so wenig in der Verschreibung zur Hypotheque an. u. s. w.
- 3) Wird ihm ein Capital gekündigt, so sorget er für die anderweitige Unterbringung. Rahm muß kein Geld liegen; auch der geringste Borrath wird, so bald es möglich ist, zinsbar belegt.
- 4) Er hat nie die Macht für sich allein, einen Schuld-Posten aufzukündigen, sondern verfähret, wie schon oben vorgeschrieben.
- 5) Auch bey Ausfertigung derer Obligationen ist Sorgfalt und Vorsichtigkeit nöthig. Wird z. E. das Geld an eine verhehelichte Person ausgethan, so müssen sich beyde Ehe-Leute unterschreiben. u. s. w.
- 6) Ein Mitglied der Gesellschaft kan keine Gelder aus der Kasse anleihen. Nur alsdann, wenn der ganze Zirckel einwilliget und die vollkommenste Sicherheit da wäre, möchte eine Ausnahme statt finden. Aber schlechterdings darf kein Provisor ein Capital zum eigenen Gebrauch nehmen und behalten, wenn er auch die mehresten Stimmen auf seiner Seite hätte.

§. XVII.

Wäre ein Debitor der Kasse in Abtragung der Zinsen oder eines aufgekündigten Capitals säumseelig und entständen daher Besorgnisse für die Kasse; so soll ihn der älteste Provisor allenfalls gerichtlich zur Zahlung anhalten. Doch auch hierin muß er mit Zuziehung derer andern Provisorum und anderer Mitglieder handeln. Unnöthige Proceffe und Kosten sind möglichst zu vermeiden. Nothwendige Proceß-Kosten werden berechnet und aus der Kasse genommen. Nachlässigkeit in diesem Puncte ist um desto strafbarer, da sie oft betrübte Folgen haben kann. Versäümet der Provisor vorsehlich und leichtsinig die rechte Zeit, so fällt es ihm zur Last. Handelt er aber treu und behutsam, so darf er nicht leiden, wenn ein Capital verlohren geht.

§. XVIII.

Vor der Hand soll die Rechnung eines jeden Provisoris alle 2. Jahr aufgenommen werden. Würde aber die Gesellschaft zahlreicher, so geschiehet es alle Jahr. Hiebey wird festgesetzt:

- 1) Es geschiehet die Aufnahme allemal zwischen Trinitatis und der Erndte.
- 2) Die Rechnungen des zweiten und dritten Provisoris werden zuerst, und so denn, wenn solche berichtet und an den ersten Provisor eingeschicket sind, wird auch dessen Rechnung untersucht.
- 3) Hiezu wird von dem Provisore allemal ein Tag angesetzt und wenigstens 14 Tage vorher zwey Glieder des Zirckels dazu eingeladen, der Provisor wählet hiezu einen nach den andern und kan niemand ausschliessen. Er siehet zugleich darauf, daß ein altes Mitglied allemal gegenwärtig ist. Wer sehr entfernt wohnet, hat die Freiheit, einen näher wohnenden Interessenten dies Geschäfte aufzutragen. Ein jeder thut die Reise auf seine Kosten, und fällt dem Provisori so wenig als möglich zur Last. Am wenigsten soll dabey ein grosses Gastmahl angestellet werden. Eine mäßige Bewirthung soll aber dem Provisori, nach einem noch näher zu bestimmenden Maasstab, vergütet werden.

** 2

Uebri

Uebrigens muß die Aufnahme der Rechnung in einem Tage allemal vollendet werden.

- 4) Bey solcher Zusammenkunft werden die Rechnungen nebst Belägen denen beyden gegenwärtigen Herren vorgeleget, genau durchgesehen; und wenn sie richtig befunden worden, von allen unterschrieben.
- 5) Der erste Provisor zeigt auffer dem das Statuten-Buch, alle vorhandene Obligationes, und den baaren Geld-Vorrath, und der letzte wird von den gegenwärtigen Gliedern nachgezählet. Er lästet sich hierüber jedesmal von den beyden gegenwärtigen Interessenten quitiren.
- 6) Sind Umstände vorhanden, darüber eine Berathschlagung nöthig ist, so werden sie gemeinschaftlich überlegt, und wo möglich ein Schluß gefasset.

XIX.

Finden sich bey Aufnahme der Rechnung Spuren einer großen Nachlässigkeit, daraus eine Gefahr für die Kasse entstehet, so ist darüber zwar anfänglich nur dem Provisori Erinnerung zu thun, käme der Fall aber öfter, so haben es diejenigen Herren des Zirckels, die dergleichen bemercket, unter sich und mit den andern Provisoribus zu überlegen, und nach Befinden der Umstände die Rechnung solchem Manne abzunehmen, und zur Wahl eines Nachfolgers Anstalt zu machen.

Hat man aber gar, wie man eben nicht befürchten will, einen Verdacht gegen einen Rechnungs-Führer, daß er mit den Kassengeldern nicht treu umgegangen sey, so verstehet es sich zwar von selbst, daß dabey Behutsamkeit nöthig ist, aber es erlaubt die Sicherheit der Kasse auch nicht, allemal offenbare Ausbrüche solcher Untreue abzuwarten. So bald demnach ein Provisor seine Ausgabe nicht bescheinigen kan, so bald nur eine einzige Obligation fehlet, oder der baare Vorrath mit denen Rechnungen nicht übereinstämmet, sind die anwesende Glieder berechtiget, alle Umstände aufs genaueste zu untersuchen und nach Befinden derselben, entweder sogleich die

die Rechnung und baares Geld versiegelt an sich zu nehmen, oder ihm zu seiner Rechtfertigung einige Frist zu lassen, indessen aber dem andern Provisor die Sache zu melden.

Gegen einen solchen untreu befundenen Rechnungs-Führer soll sodann schlechthin keine Nachsicht gebraucht werden, sondern der andere Provisor macht unverzüglich Anstalt zur neuen Wahl nach §. XII. doch kan er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben. Die fehlende Summe ist er schuldig zu erstatten. Der erste Provisor hält ihn allenfalls dazu gerichtlich an. Findet es sich, daß dergleichen Untreue von denen Herren, die bey der Aufnahme der Rechnung gegenwärtig gewesen, verschwiegen worden, so soll der erste Provisor sie mit zur Erstattung anhalten, und sollen sie die Hälfte der fehlenden Summe aus ihren Mitteln ersetzen. Wollen sie sich dazu nicht verstehen, suchet man gerichtliche Hülfe.

§. XX.

Damit die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft desto mehr von der Sorgfalt des Provisoris, von der ganzen Verwaltung der Kasse, und dem Stande der Sachen überzeuget und unterrichtet werden mögen, so soll der erste Provisor, nachdem die Aufnahme der Rechnung geschehen, einen kurzen Auszug aus derselben machen, und nebst einer kurzen Nachricht von dem Befinden der Kasse, in allen Zirkeln herum senden. Hat er dabey über schwierige Punkte Anfragen oder neue gute Vorschläge zu thun, so bedienet er sich gleichfalls dieser Gelegenheit. Zur Erleichterung dieses Puncts, hat jeder Provisor in seinem Zirkel eine Ordnung zu machen, in welcher dergleichen Circular-Schreiben herum gehen sollen, und jedes Mitglied hat es geschwind und höchstens in 3 bis 4 Tagen, weiter zu schaffen; und das nöthige darunter anzumercken.

§. XXI.

Da es für die Kasse nicht vortheilhaft ist, wenn das Amt des Provisoris oft abwechselt; gleichwol die größte Last, Verantwortung und auch wohl Neben-Unkosten damit verbunden sind, so erfordert

** 3

die

die Billigkeit, daß man solchem Manne einige Vergeltung wiederfahren läffet. Es kan solches auf eine doppelte Art geschehen. Entweder wenn er gleich den andern Gliedern zur Kasse steuret, aber für seine nachbleibende Wittwe eine Zulage zum jährlichen Gehalte verhältnißmäßig zu hoffen hätte, oder wenn er, so lange er Provisor ist, nicht so viel jährlich beytragen dürfte als andere Herren. Es soll aber die nähere Bestimmung eines dieser Wege, der künftigen Entscheidung der Gesellschaft durch die meisten Stimmen überlassen bleiben.

§. XXII.

Würde ein Provisor durch hohes Alter und Schwachheit zu seinem Amte untüchtig, so erwählet die Societät einen andern Prediger des Circels zu seinem Gehülfen. Beyde genießten so dann, nach einem noch näher zu bestimmenden Regel-Maas, einige Vortheile des Provisorats. Leget aber ein Provisor aus andern Ursachen sein Amt nieder, so begiebt er sich eben dadurch aller sonstigen Vorrechte.

§. XXIII.

Stirbt ein Provisor, so ersuchet dessen Wittwe, oder Kinder, oder Erben, einen zunächst wohnenden interessirenden Prediger, die Kasse und sämtliche Schriften, bis zur Wahl eines Nachfolgers, zu sich zu nehmen. Doch wäre ihm alles versiegelt zu überliefern. Oder letzterer nimmt auch nur, nach Befinden der Umstände, eine genaue Specification von allem baaren Borrath, versiegelt selbigen und die vorhandenen Schriften, und läßt es im Trauer-Hause stehen. Dem neuen Provisor wird hernach alles getreulich überliefert. Gehet der erste Provisor mit Tode ab, so tritt der Zweite in seine Stelle und nimmt das Statuten-Buch und Archiv in Verwahrung.

§. XXIV.

Da das Quantum, welches eine Wittwe bekömmt, nicht genau vorher bestimmet werden können; so ist gewissermassen bey jedem Sterbe-Fall eine neue Repartition nöthig. Es werden dabey alle
die

die §. VII. VIII. & IX. gegebene Regeln zum Grunde geleyet. Nicht weniger werden die jedesmalige Umstände der Kasse, und ihre Sicherheit sorgfältig erwogen. Provisores berathschlagen sich darüber unter sich, und noch gemeinschaftlicher geschicht es, wenn es so lange aufgeschoben werden kan, am Tage der Rechnungs-Aufnahme. Die gefasste Entschliessung und entworffene Eintheilung wird darauf nach §. XX. denen sämtlichen Gliedern zur Nachricht mitgetheilet. Haben die Herren Interessenten erhebliche Erinnerungen zu machen, so stehet es ihnen frey, sie anzufügen.

§. XXV.

Erfolget in der Gesellschaft ein Sterbe-Fall, so meldet es die Wittwe, oder Kinder, oder der Vormund, an den Provisorem Circuli und zeigen den Sterbe-Tag und die Zahl und Nahmen der nachgebliebenen Kinder, nebst eines jeden Alter genau und gewissenhaft an. Ist der jährliche Michaelis-Beytrag in dem Jahre, worin ein Membrum stirbt, von ihm an die Kasse noch nicht berichtet, so erleyet selbigen die Wittwe noch von den Einkünften des Gnaden-Jahres. Ist aber solcher Beytrag schon abgetragen und stirbt also etwa jemand zwischen Michaelis und Neu-Jahr, so ist die Wittwe von allen fernern Beyträgen befreyet. So lange das Gnaden-Jahr dauret, empfängt sie noch nichts aus der Kasse. Allein so bald, nach Verlauf desselben, der erste Zahlungs-Termin einfält, erhält sie das volle Gehalt, gleich andern Wittwen, mit denen sie zu einer Klasse gehöret.

§. XXVI.

Ein jeder Provisor zahlet den Wittwen seines Zirckels ihr Gehalt auf Ostern eines jeden Jahres aus.

Die Wittwe bevollmächtiget zu solchem Ende entweder jemand, der es in ihrem Nahmen empfängt, und darüber quitiret, oder es wird ihr von dem Provisor mit der Post zugeschickt. Da sie nicht immer weiß, wie viel sie bekömmet, so kan sie zwar die Quitung nicht vorher einschicken, sie ist aber gehalten, solches gleich nach empfangenen

nen Gelde zu thun. Unterläßt sie solches, so behält der Provisor den Post-Schein indessen zu seiner Rechtfertigung, zahlet aber im folgenden Termin nichts eher aus, bis er die alte Quittung erhalten hat. Sind nur minderjährige Kinder vorhanden, so wird das Geld an ihren Vormund übermachtet.

§. XXVII.

Hinterlässet ein Prediger oder interessirender Schul-Lehrer keine Wittwe, aber unmündige Kinder, so genießen die letzteren das ganze Wittwen-Gehalt so lange, als noch eine Tochter unter 20 Jahren und ein Sohn unter 16 Jahren vorhanden ist. Doch wann ein oder mehrere Söhne sich den Studiis widmen solten, so bleibet ihnen solches Gehalt wenigstens bis zum Ende ihres 20ten Jahres. Erlauben es die Kassen-Umstände, so soll es ihnen noch zwey Jahre auf der Academie gereicht werden, wenn sie sich durch ihr Wohlverhalten dessen würdig machen.

Not. Ob auch notorisch dürftigen, unvermögenden oder gebrechlichen Kindern noch auf mehrere Jahre eine Beyhülfe könne gegeben werden, lässet sich vor der Hand noch nicht versprechen.

§. XXVIII.

Kinder deren Alter obenbestimmte Jahre übersteigt, oder andere Erben, haben an die Kasse nicht die geringste Ansprache zu machen, oder eine Erstattung des geschehenen Beytrags zu erwarten.

§. XXIX.

Eine Wittwe oder minderjährige Kinder, bekommen gleich nach dem Ableben ihres respective Ehe-Mannes oder Vaters, zur Bestreitung derer nöthigen Beerdigungs- und Trauer-Kosten, eine Beyhülfe von den Mitgliedern ihres Zirckels. Ein jeder giebt dazu jedesmal 16 ggr. N. ztel. Der Provisor nimmt den Betrag solcher Summe vor der Hand aus der Kasse, und schicket es der Wittwe über. Die sämtlichen Herren erstatten ihm solches baldmöglichst, und längstens bey Einsendung des nächsten Beytrags-Geldes.

§. XXX.

§. XXX.

Verheyrahtet sich eine Wittwe aufs neue, so hat sie keine weitere Forderungen an die Kasse zu machen. Bleibet sie aber im Geistlichen Stande, so kan ihr Ehe-Gemahl auch in die Gesellschaft, wenn er sämtliche praestanda abträgt, aufgenommen werden. Ueberlebte sie sodann auch diesen 2ten Ehemann: so sollen ihr alle Jahre gerechnet werden, in welchen ihre beyde Männer zur Kasse wirklich gesteuert haben. Stürbe sie aber eher, und es erfolgte darauf eine anderweitige Heyrath solches ihres gewesenen zweyten Mannes, so hätte dessen nachbleibende Wittwe nur von denen Jahren aus der Kasse zu fordern, da ihr Ehe-Herr zu derselben Beyträge gethan hat.

§. XXXI.

Führet eine Wittwe eine unanständige Lebens-Art, und sind freundliche Erinnerungen fruchtlos, so wird ihr das jährliche Gehalt entweder gang, bis zur erfolgten Besserung vorenthalten, oder falls minderjährige Kinder nach §. XXVII. da sind, wird es dem Vormunde derselben in die Hände geliefert.

§. XXXII.

Solte etwa der Fall kommen, daß eine Wittwe ausserhalb Landes ihre Wohnung aufschlüge; so entgehet ihr dadurch von ihrem Gehalte, nichts.

§. XXXIII.

Stirbt ein Membrum, nachdem es nur bloß die Gelder pro accessu entrichtet, aber noch nicht den jährlichen Beytrag geleistet, so wird das Antritts-Geld der Wittwe erstattet, und sie hat weiter nichts zu fordern. Wendete aber ein Geistlicher, nach erlegten Antritts-Gelde, seine Entschliessung, der Kasse beyzutreten, so soll ihm nichts wieder zurück gegeben werden.

§. XXXIV.

Wird ein Prediger in ein anderes Land berufen, so kan er fernerhin als ein ordentliches Glied zur Kasse contribuiren; nur
* * * muß

muß er es sich gefallen lassen, wenn er weder zur Aufnahme der Rechnung eingeladen wird, noch die gewöhnliche Circular-Schreiben erhält. Hätte er aber selbst keine Neigung ein Mitglied dieser Gesellschaft zu bleiben; so geschiehet ihm für die bisherigen Beiträge keine Erstattung. Würde aber ein Geistlicher, wegen übler Conduite, seines Amtes entsetzt, so fallen alle seine Ansprüche an die Kasse zugleich dahin.

§. XXXV.

Man kan niemand zwingen, schlechterdings bis an sein Ende in der Gesellschaft zu bleiben, da oft erhebliche Ursachen zum Abtrit vorhanden seyn können, z. E. wenn jemand seine Ehe-Gemahlin verlieret, und zu einer anderweitigen Heyrath nicht geneigt ist. Aber dazu verpflichten sich alle Glieder dieser Societät, daß sie, in solchem Falle, nie die geringsten Forderungen, weder für sich noch für ihre Erben, an die Kasse machen wollen.

§. XXXVI.

Jeder Interessent sendet seine Gelder an den Provisor postfrey ein, und trägt überhaupt die Porto-Kosten, wenn er in Kassen-Sachen mit demselben einen Schrift-Wechsel zu führen hat. Eben das gilt auch bey Uebersendung der Wittwen-Gehalte und anderer Correspondence mit den Wittwen.

§. XXXVII.

Die Provisores haben nothwendig und fleißig mit einander zu correspondiren. Sie haben andere kleine Neben-Ausgaben bey Verfertigung und bey der Aufnahme ihrer Rechnungen. Dies alles geschiehet zum gemeinen Besten und kan ihnen selbst nicht zur Last fallen. Es wird demnach eine Neben-Kasse zur Bestreitung solcher geringen Neben-Ausgaben, errichtet. Jeder Interessent giebt dazu eine kleine Beysteuer und zwar also, daß er nun gleich, bey Errichtung dieser Gesellschaft 8 ggr. R. $\frac{2}{3}$ oder Mecklenburgisches Courant, zu solchem Zweck, nebst seinem Beitrags-Gelde, einschicket. Solches Geld würde auf eine Zeit von mehreren Jahren hinreichend seyn.

seyn. Würde solche Kasse aber leer, so contribuirtten sämtliche Mitglieder aufs neue acht ggr. u. s. w. Provisores führen hierüber ihre Neben-Rechnungen und zeigen sie zur oben bestimmten Zeit vor.

Not. Ob denen Provisoribus ein gewisses jährliches Porto- und Schreib-Geld auszusetzen; ob ferner für die Bewirthungs-Kosten bey Aufnahme der Rechnung eine gewisse mäßige Summe ein für allemal auszuwerffen, soll nach völliger Etablirung der Societät durch die mehresten Stimmen ausgemacht werden.

§. XXXVIII.

In dem unerwarteten Fall, daß die ordinairten Beiträge nicht zulänglich seyn sollten, die nothwendigen Abgaben zu bestreiten; wird jedes Mitglied von selbst so billig dencken, lieber einen mäßigen außerordentlichen Beitrag zu thun, als die Kasse sinken zu lassen. Denn nie kan es zugelassen werden, daß zinsbar stehende Capitallen aufgenommen und zur Unterhaltung der Wittwen angewendet werden. Der Herr wird dergleichen Fälle väterlich abwenden.

§. XXXIX.

Solte der Gott der Wittwen und Waisen mildthätige Herzen erwecken, die der Kasse gewisse Gelder schenckten, oder zum Besten derselben Stiftungen machten, so würde deren Anwendung, theils von den Willen des Testatoris, theils von diesen Gesezen und endlich von der jedesmahligen Beschaffenheit der Kasse abhängen. Man gehet damit treu und gewissenhaft um.

§. XL.

Entstünden einige Beschwerden, von Seiten eines Mitgliedes oder einer Wittwe, gegen einen Provisorem, so sind dieselben bey Aufnahme der Rechnung anzubringen, und die gegenwärtige Membra legen dieselben entweder gleich, den Gesezen gemäß, bey, oder in erheblichen Fällen entscheiden die meisten Stimmen eines Zirckels.

*** 2

§. XLI.

§. XLI.

Erfordern die künftige Umstände der Gesellschaft, daß neue Gesetze gemacht, oder alte geändert werden müssen, so haben die Provisores desfalls nöthige Vorschläge zu thun. Ja ein jedes Mitglied hat das Recht Erinnerungen zu machen und seine Gedanken an den Provisor zu melden, welcher es weiter an die ganze Gesellschaft gelangen läffet. Die mehresten Stimmen beschließen sodann. Doch da der Fall kommen kan, daß die Herren Interessenten ihr wahres Beste nicht so gründlich einsehen, als ein Provisor, der durch Erfahrung geübet worden, so stehet es auch letzterem frey, geziemende Gegen-Vorstellung zu thun, oder allensfalls bey nachtheiligen Schlüssen der Societät, untermännigsten Bericht bey Herzogl. Regierung abzustatten und von solchem höchsten Orte die gnädigste Entscheidung zu erbitten. Eben dieser Weg bleibet jedem Provisori offen, wenn er bey accurater Handhabung der Gesetze solche Widersprüche in der Gesellschaft findet, die nicht freundschaftlich gehoben werden können.

§. XLII.

So wie wir von der Huld und Gnade unsers väterlich gestimmten Landes-Herrn noch eine Begnadigung dieser Kasse zuversichtlich erwarten, so machen sich auch alle Interessenten anheischig, bey ihren respective Patronis Fleiß und Bemühung geziemend anzuwenden, um dieselben zum geneigten Beytrag von ihren Patronat-Kirchen zu bewegen. Der Vater im Himmel aber, erwecke selbst mitleidiae Herzen und rechtschaffene Gönner zur Unterstützung dieser zum Besten armer Wittwen und Waisen errichteten Kasse.



Namen.

Namen-Verzeichniß

dererjenigen Herren Geistlichen,
welche bereits wirklich diesem Institut beygetreten
sind.

- 1) Herr M. Johann Christian Kessler. Consistorial: Rath und Superintendent zu Güstrow.
- 2) Herr Johann Jakob Becker. Prediger zu Muchow.
- 3) : Adolph Augustin Beckmann. Prediger zu Schwinkendorf.
- 4) : Heinrich Adolph Behm. Prediger zu Lutgendorf.
- 5) : Enoch Heinrich Brummerstädt. Prediger zu Sarran und Langenhagen.
- 6) : Christian Heinrich Brummerstädt. Prediger zu Malchow.
- 7) : Paschen Friederich Delbrügk. Präpositus und Prediger zu Stuer.
- 8) : Ludewig Werner Ehlers. Rektor der Schule zu Teterow.
- 9) : Johann Andreas Fabricius. Präpositus und Prediger zu Malchin.
- 10) : Carl Jakob Giese. Präpositus und Prediger zu Neustadt.
- 11) : Wilhelm Fuhrmann. Prediger zu Strahlendorf.
- 12) : Carl Georg Gaden. Prediger zu Möderitz.
- 13) : B. E. Elker. Prediger zu Watmanshagen.
- 14) : J. P. Greyer. Prediger zu Cladow.
- 15) : Joachim Friederich Häger. Prediger zu Teterow.
- 16) : Johann August Hermes. Präpositus und Prediger zu Wahren.
- 17) : Timotheus Gottlieb Hermes. Prediger zu Damm und Diakonus in Parchim.
- 18) : Ernst Hermes. Prediger zu Sülstorf.

*** 3

19)

- 19) Herr Michael Sigismund Herrlich. Prediger zu Zeterow.
- 20) : Johann Adam Heyden. Prediger zu Rechlin.
- 21) : N. N. Zetschack. Prediger zu Cambs.
- 22) : Joachim Gerhard Lohrmann. Prediger zu Drey Lützow.
- 23) : Johann Heinrich Luckow. Präpositus und Prediger zu Platt.
- 24) : Johann Hermann Adam Müller. Prediger zu Malchin.
- 25) : Johann Herbold Plitt. Prediger zu Neuenkirchen.
- 26) : Joachim Johann Hartwich Friederich Quandt. Prediger zu Lübz.
- 27) : Jonas Christoph Rümcker. Prediger zu Poserin.
- 28) : Johann Christian Ludewig Rudow. Prediger zu Federow.
- 29) : Christian Friederich Schachschneider. Präpositus und Prediger zu
Erisw.
- 30) : Johann Heinrich Albrecht Schaller. Prediger zu Wittenburg.
- 31) : Berthold Ferdinand Scheel. Prediger zu Malchow.
- 32) : J. C. Schertling. Präpositus und Prediger zu Röbel.
- 33) : Hermann Friederich Schmidt. Prediger zu Bülow.
- 34) : Gotthilf Christian Schramm. Prediger zu Lübz.
- 35) : Johann Christoph Schulz. Prediger zu Perlin.
- 36) : Christian Friederich Senstius. Prediger zu Zarrentin.
- 37) : Johann Georg Speck. Prediger zu Satow.
- 38) : Joachim Friederich Storch. Prediger zu Tabel.
- 39) : Hermann Lorenz Susemihl. Prediger zu Rittermanshagen.
- 40) : Carl Ludewig Otto Zachow. Prediger zu Grabbin.

Nachrichten.

1) Gegenwärtige Statuta sind unverändert so abgedruckt, wie sie an die Herzogliche Regierung zur Erhaltung der gnädigsten Confirmation, eingeschicket worden.

2) Die-

- 2) Diejenige Herren, welche diesem Instituto beizutreten gedenken, haben sich desfalls bey dem unten benannten Provisor zu melden.
- 3) Nur die Schul-Lehrer in den Städten, und die in den grösseren Schulen arbeiten, werden in die Gesellschaft aufgenommen.
- 4) Wer verlanget, daß ihm dies Jahr schon mit in Rechnung gebracht werden soll, muß nothwendig noch vor dem Ablauf desselben beydes Antritts- und Beytrags-Geld einschicken. Man ersuchet ganz besonders diejenigen Herren, welche bereits wirklich ihren Beytritt bezeuget haben, solches nicht zu versäumen.
- 5) Ob es gleich sonst pünktlich bey den Gesezen bleibt, wo nicht aus höchst wichtigen Ursachen von der ganzen Gesellschaft Aenderungen beliebt werden; so ist doch aus Gefälligkeit gegen diejenige Geistliche, die schon über 40 Jahr alt sind, mit Zustimmung mehrerer Glieder beschloffen worden: daß alle diejenige welche noch in diesem 1768ten Jahre das Antritts- und Beytrags-Geld einsenden werden, wenn sie nur noch unter 50 Jahren sind, nur 5 Rthlr. pro accessu zahlen sollen; diejenigen aber, welche zwischen dem 50ten und 60ten Lebens-Jahre stehen, sollen gegen Erlegung zweyer Louis d'or angenommen werden. Doch müßten die letzteren, für dies erste Jahr, den doppelten ordentlichen Beytrag, nemlich einen Louis d'or erlegen; welches sonst in Zukunft von andern gleiches Alters 8 Jahr hindurch geschehen muß.

Nach Ablauf dieses Jahres, findet hierin gar keine weitere Nachsicht statt.

Solten in der Folge noch Vorschläge geschehen, wodurch auch denen, die schon das 60te Jahr zurückgeleget, der Zutritt, ohne Nachtheil der Kasse, geöffnet werden könnte, so wird man solches der geehrtesten Gesellschaft bekant machen.

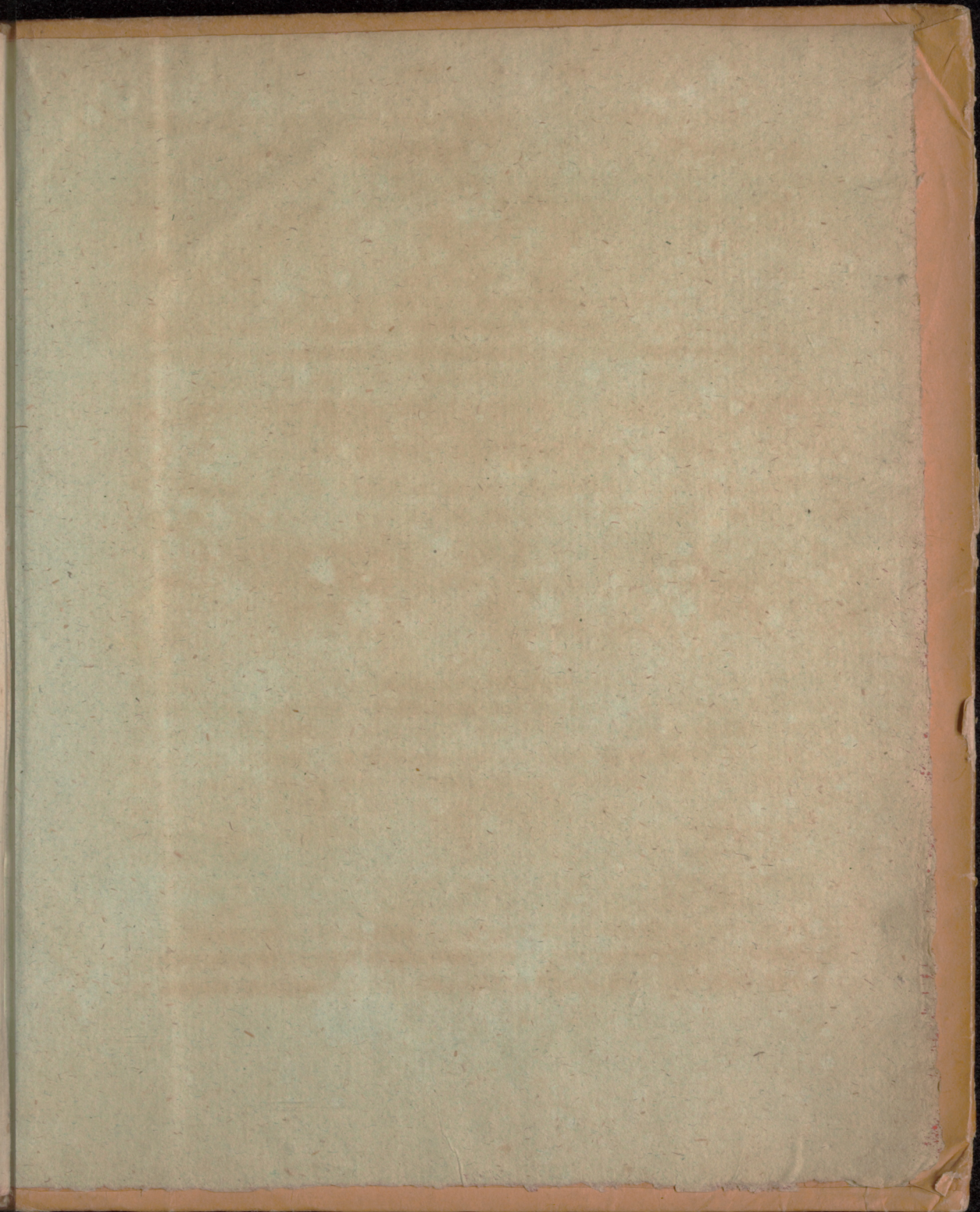
6) Die

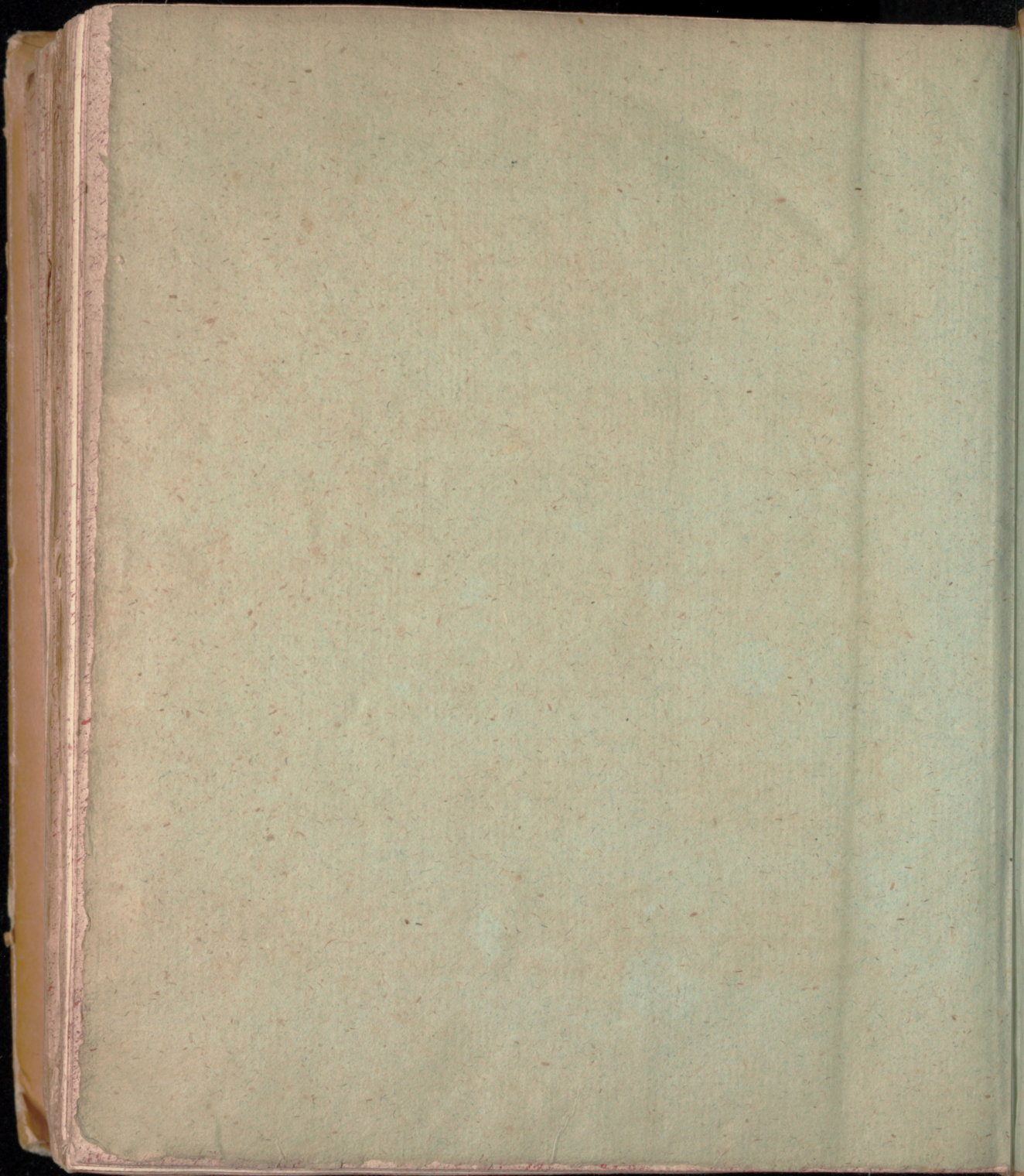
- 6) Die nach dem 37ten Spho mit dem ersten Beytrags-Gelde einzuschickende 8 Groschen, können noch vor der Hand zurückbleiben; indem die Neben-Ausgaben hoffentlich, durch die jährlich einkommende Collecten-Gelder, werden bestritten werden können.
- 7) Da die Anzahl der wirklichen Interessenten schon auf 40 gestiegen, so wird noch in diesem Jahr zur Wahl des zwenten Provisoris nöthige Anstalt gemacht werden. Wahren den 28ten Julii, 1768.

*Proportion der wirklich vorkom-
 menen Provisorien. Beyfügen,
 damit das Ansehen-Gesamt nicht
 zu sehr vermindert werden, als
 d. VII. vorkommt worden.*

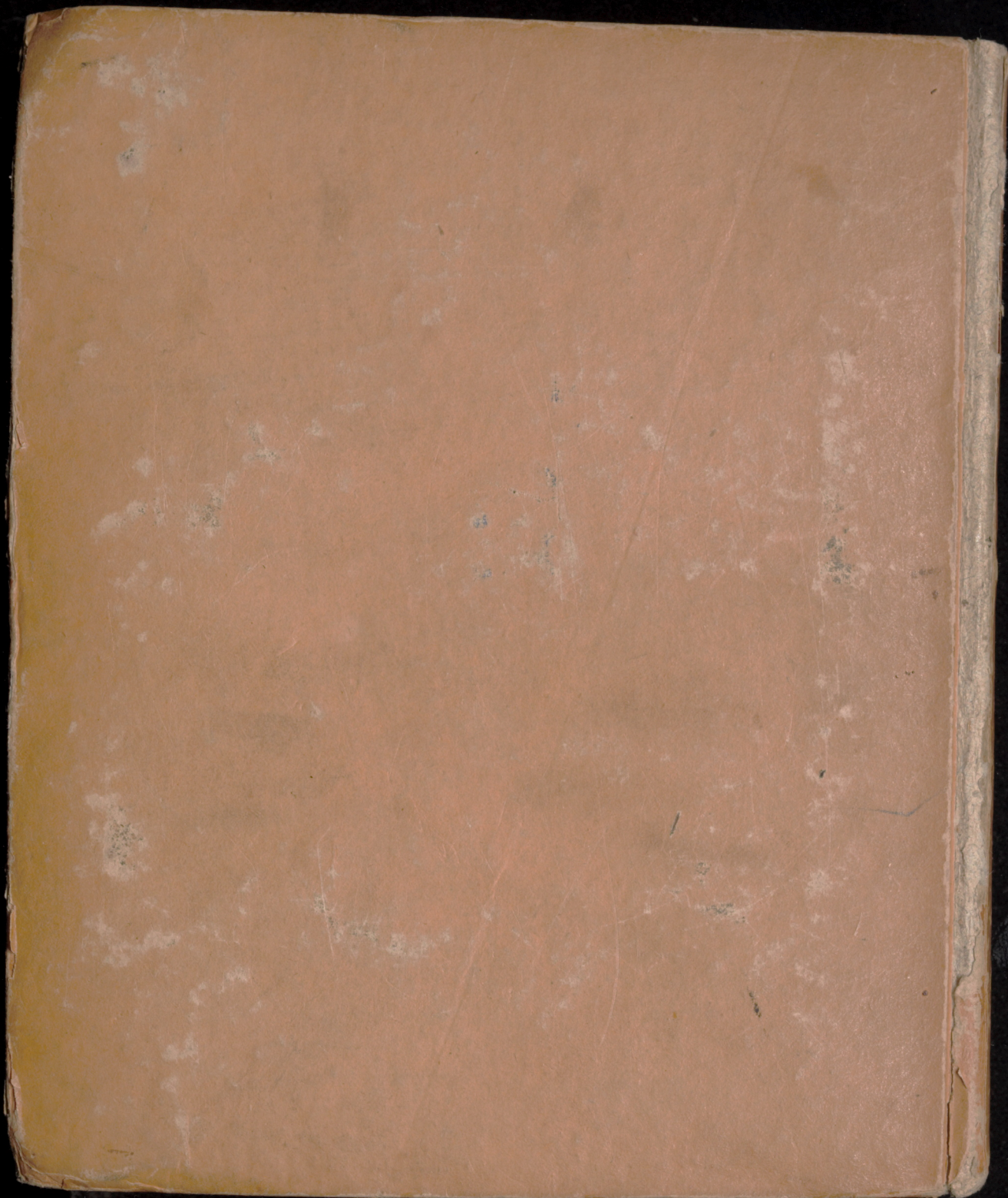
Johann August Hermes,
 erster Provisor der Wittwen-Kasse.











D baares Geld versiegelt an sich zu nehmen, oder Rechtfertigung einige Frist zu lassen, indessen aber Provisor die Sache zu melden.

In solchen untreu befundenen Rechnungs-Führer schen keine Nachsicht gebraucht werden, sondern er macht unverzüglich Anstalt zur neuen Wahl nach ein Mitglied der Gesellschaft bleiben. Die fehlende Schuldig zu erstatten. Der erste Provisor hält ihn als schuldig an. Findet es sich, daß dergleichen Untreue an, die bey der Aufnahme der Rechnung gegenwärtig gewesen worden, so soll der erste Provisor sie mit zur Helften, und sollen sie die Hälfte der fehlenden Summe ersetzen. Wollen sie sich dazu nicht verstehen, so ist die seltliche Hülfe.

§. XX.

Alle sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft desto mehr ist des Provisoris, von der ganzen Verwaltung der Stande der Sachen überzeuget und unterrichtet werden. Der erste Provisor, nachdem die Aufnahme der Rechnung einen kurzen Auszug aus derselben machen, und er eine Nachricht von dem Befinden der Kasse, in allen Punkten. Hat er dabey über schwierige Punkte Anträge gute Vorschläge zu thun, so bedienet er sich gleichheit. Zur Erleichterung dieses Punkts, hat jeder in seinem Zirkel eine Ordnung zu machen, in welcher der Schreiben herum gehen sollen, und jedes Mitglied und höchstens in 3 bis 4 Tagen, weiter zu schaffen, darunter anzumerken.

§. XXI.

Die Kasse nicht vortheilhaft ist, wenn das Amt des Provisors wechselt; gleichwol die größte Last, Verantwortung und Leben-Unkosten damit verbunden sind, so erfordert

** 3

die

